

Im übrigen beläßt sie ihm die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt.

Die dauernde Neutralisierung bindet aber ferner die anderen Staaten; und zwar nicht nur diejenigen, welche die Neutralisierung vereinbart haben, sondern auch alle übrigen, soweit sie, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend (unten § 21 III) ihre Zustimmung erteilt haben. Verletzung der Neutralität durch die Kriegführenden erscheint mithin als völkerrechtliches Delikt und berechtigt die Mächte zum Einschreiten gegen den Friedenstörer.

Ganz besonders aber bindet die Neutralisierung die Garantiemächte; d. h. diejenigen Staaten, die sich verpflichtet haben, die Integrität des Gebietes des neutralisierten Staates zu schützen und wenn nötig mit Waffengewalt zu verteidigen. Soweit diese Sicherung als Kollektivgarantie (unten § 23 II) zugesagt ist, verpflichtet sie die Mächte allerdings nur zu gemeinsamer Intervention, berechtigt aber jede von ihnen zu einseitigem Einschreiten.

Durch die vertragsmäßige Neutralisierung wird ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis geschaffen, das nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten geändert oder aufgelöst werden kann. Daher kann der neutralisierte Staat nicht durch einseitige Erklärung seine Neutralisierung aufgeben; es darf auch keiner derjenigen Staaten, welche die Neutralisierung unter sich vereinbart haben, von dieser Vereinbarung willkürlich zurücktreten. Gebietserweiterungen des neutralisierten Staates bedürfen der Genehmigung der übrigen Staaten, namentlich der Garantiemächte, deren Verpflichtung nicht durch einseitigen Akt jenes Staates erweitert werden kann. Anders (sehr bestritten) liegt es bei kolonialen Erwerbungen des neutralisierten Staates; diese bedürfen der Genehmigung nicht, aber die Verpflichtung der garantierenden Mächte erstreckt sich nicht auf sie²⁰⁾.

Dauernd neutralisierte Staaten sind:

1. Die Schweiz, deren stets bewährte neutrale Haltung durch die Erklärung der Großmächte vom 20. November 1815 (Fleischmann S. 23), mit Kollektivgarantie der Großmächte anerkannt, nicht neugeschaffen wurde. Über die Ausdehnung der Neutralisierung auf Chablai und Faucigny vgl. unten § 8 III 3.

2. Belgien, dessen Neutralisierung zuerst durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831, dann durch die an dessen Stelle tretenden Verträge der Großmächte mit Belgien und den Niederlanden

20) Über Belgien und den Kongostaat vgl. Nys, R. J. XXXIII 1, R. G. I 409, insbes. 417. Fauchille, R. G. II 427. Graux, R. J. XXXVII 33. v. Stengel, R. J. XXXVII 416. Richter 89. Besonders aber Descamps (oben Note 18). Bedenklich jedenfalls die 1908 erneute Einräumung des schon 1884 gewährten Vorkaufsrechts an Frankreich durch das neutralisierte Belgien.